

BORDER TECHNOLOGIES

Mag.^a Angelika Adensamer, MSc, Border Technologies,
Asylforum Innsbruck, 11.6.2024

1 CASE STUDY

DATENTRÄGERAUSLESE

Mag.^a Angelika Adensamer, MSc, Border Technologies,
Asylforum Innsbruck, 11.6.2024

PROZESSFÜHRUNG DER GFF

The screenshot shows the website of the 'GESELLSCHAFT FÜR FREIHEITSRECHTE' (GFF). The header includes the logo and navigation links: 'THEMEN & FÄLLE', 'ÜBER DIE GFF', and 'UNTERSTÜTZEN'. Below the header, there are four main categories: 'UNSERE SCHWERPUNKTE', 'DEMOKRATIE UND GRUNDRECHTE', 'FREIHEIT IM DIGITALEN ZEITALTER', and 'GLEICHE RECHTE UND SOZIALE TEILHABE'. The current page is under 'FREIHEIT IM DIGITALEN ZEITALTER' and is titled 'BAMF-HANDYDATEN-AUSWERTUNGEN'. The page content includes the text: 'Wir gehen rechtlich gegen die Handydatenauswertungen des BAMF vor - vor Gericht und beim Bundesdatenschutzbeauftragten. Denn die Behörde verletzt beim Zugriff auf persönliche Daten die Grundrechte tausender Geflüchteter. Unsere Klage war erfolgreich: Das Bundesverwaltungsgericht erklärte die Praxis des BAMF für rechtswidrig.' and the citation 'Art. 1 2'.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. 2. 2023, BVerwG 1
C 19.21 9 K 135/20 A

Mag.^a Angelika Adensamer, MSc, Border Technologies,
Asylforum Innsbruck, 11.6.2024

RECHTSLAGE IN Ö

Auftrag zur Auswertung von Datenträgern § 35a. FPG

Abs 1

Das Bundesamt kann die Auswertung von sichergestellten Datenträgern eines Asylwerbers anordnen, sofern die Voraussetzungen des § 39a vorliegen und eine Auswertung nicht bereits erfolgt ist.

Abs 2

Der Auftrag zur Auswertung von sichergestellten Datenträgern ergeht in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt.

RECHTSLAGE IN Ö

Auswertung von Datenträgern § 39a BFA-VG

Abs 1

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, von Daten, die sich auf sichergestellten Datenträgern befinden, zum Zweck der Identitätsfeststellung eine Sicherungskopie herzustellen und diese auszuwerten, wenn ein Fremder einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und eine Feststellung der Identität anhand der vorliegenden Beweismittel nicht möglich ist oder ein Auftrag gemäß § 35a vorliegt.

RECHTSLAGE IN Ö

Auswertung von Datenträgern § 39a BFA-VG

Abs 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, von Daten, die sich auf sichergestellten Datenträgern befinden, zum Zweck der Bestimmung des für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständigen Staates eine Sicherungskopie herzustellen und diese auszuwerten, sofern die Reiseroute des Fremden anhand der vorliegenden Beweismittel nicht festgestellt werden vorliegt.

Abs 3

Die Datenträger sind dem Fremden unverzüglich zurückzustellen, sobald sie für die Auswertung nicht mehr erforderlich sind. § 23 gilt.

DSGVO

DSGVO Grundsätze

Art 5 Abs 1 lit a

Personenbezogene Daten müssen auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

DSGVO

Art 13 Informationspflicht Bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Abs 1

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, ...

DSGVO

Art 13 Abs 2 DSGVO

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

DSGVO

Art 5 Abs 1 lit c

Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein „Datenminimierung“

Art 5 Abs 1 lit d

Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

DSGVO

Art 6 Abs 3 Verhältnismäßigkeit

Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

Bestimmtheit der Rechtsgrundlage nach Art 52 Abs 1 GRC

Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss **gesetzlich vorgesehen** sein und den **Wesensgehalt** dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie **erforderlich** sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

DSGVO

Art 9 Abs 1 DSGVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Ausnahme in Abs 2 lit g

Die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich.

DSG

Beschwerde nach 24 Abs 1 DSG

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen § 1 oder Artikel 2 1. Hauptstück verstößt.

Abs 2

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des als verletzt erachteten Rechts,
2. soweit dies zumutbar ist, die Bezeichnung des Rechtsträgers oder Organs, dem die behauptete Rechtsverletzung zugerechnet wird (Beschwerdegegner),
3. den Sachverhalt, aus dem die Rechtsverletzung abgeleitet wird,
4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
5. das Begehren, die behauptete Rechtsverletzung festzustellen und
6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

BEFUGNISSE DER DSB

Befugnisse der DSB Art 58 Abs 1

c) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen,

DSG

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht § 27 Abs 1 DSG

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Senat über Beschwerden gegen Bescheide, wegen der Verletzung der Unterrichtungspflicht gemäß § 24 Abs. 7 und der Entscheidungspflicht der Datenschutzbehörde.



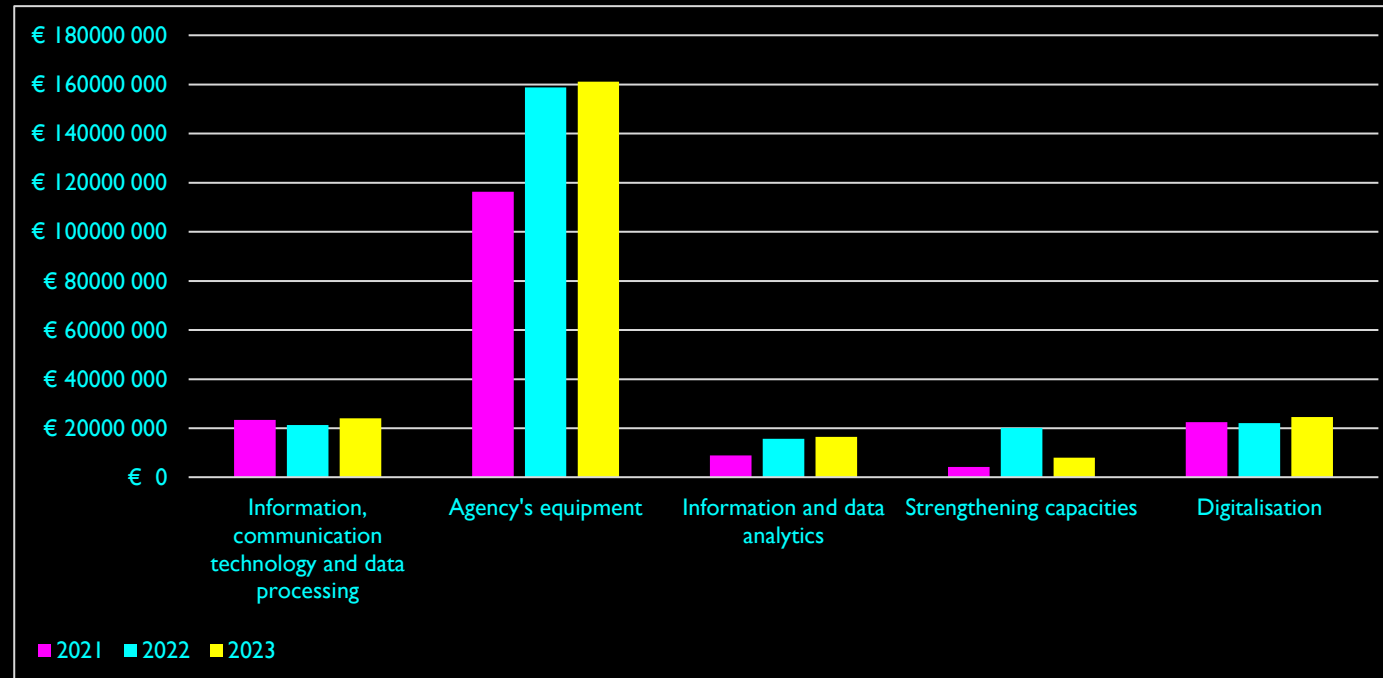
Mag.^a Angelika Adensamer, MSc, Border Technologies,
Asylforum Innsbruck, 11.6.2024

FRONTEX



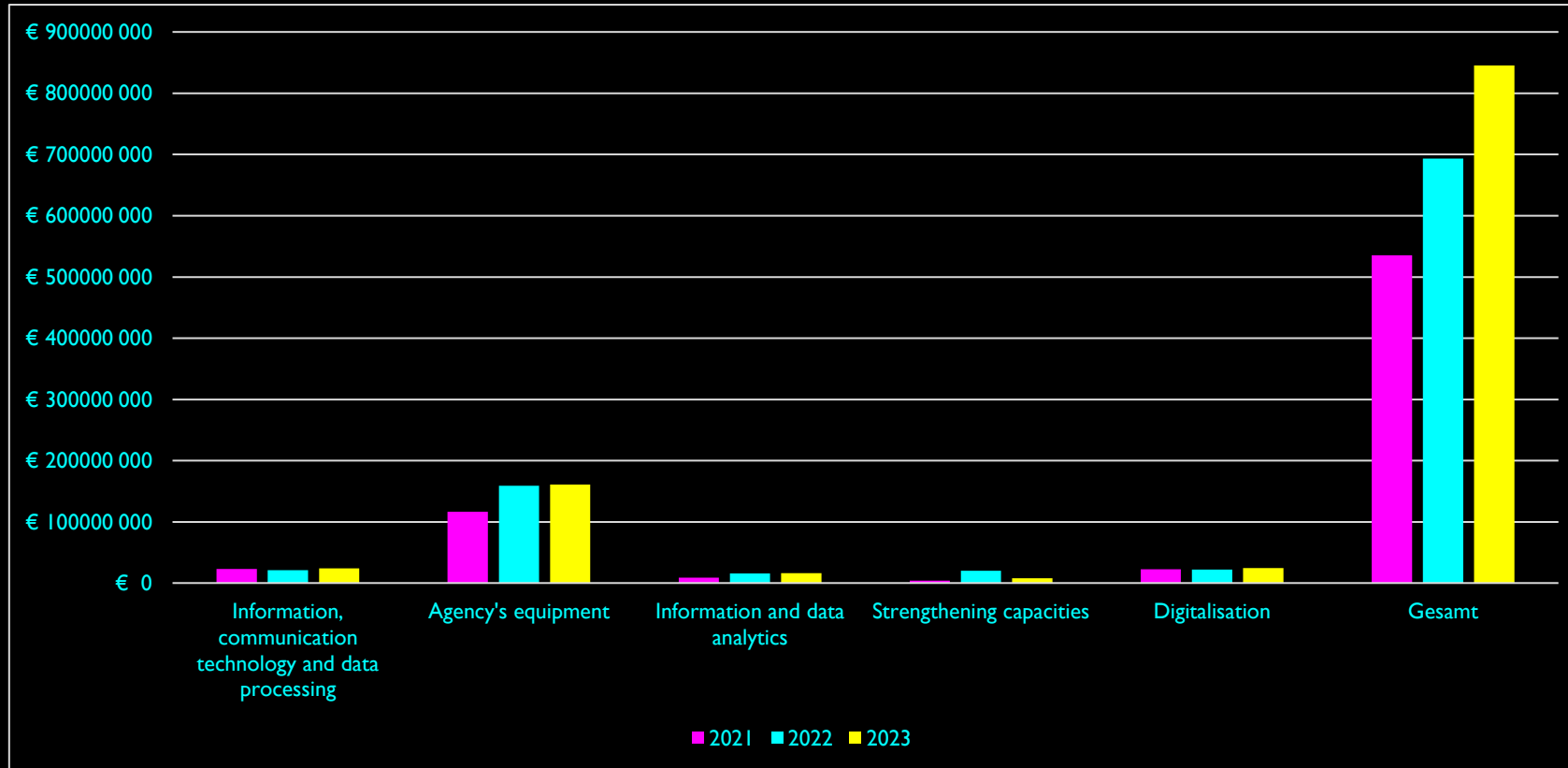
Mag.^a Angelika Adensamer, MS
Asylforum Innsbruck, 11.6.2022

FRONTEX AUSGABEN



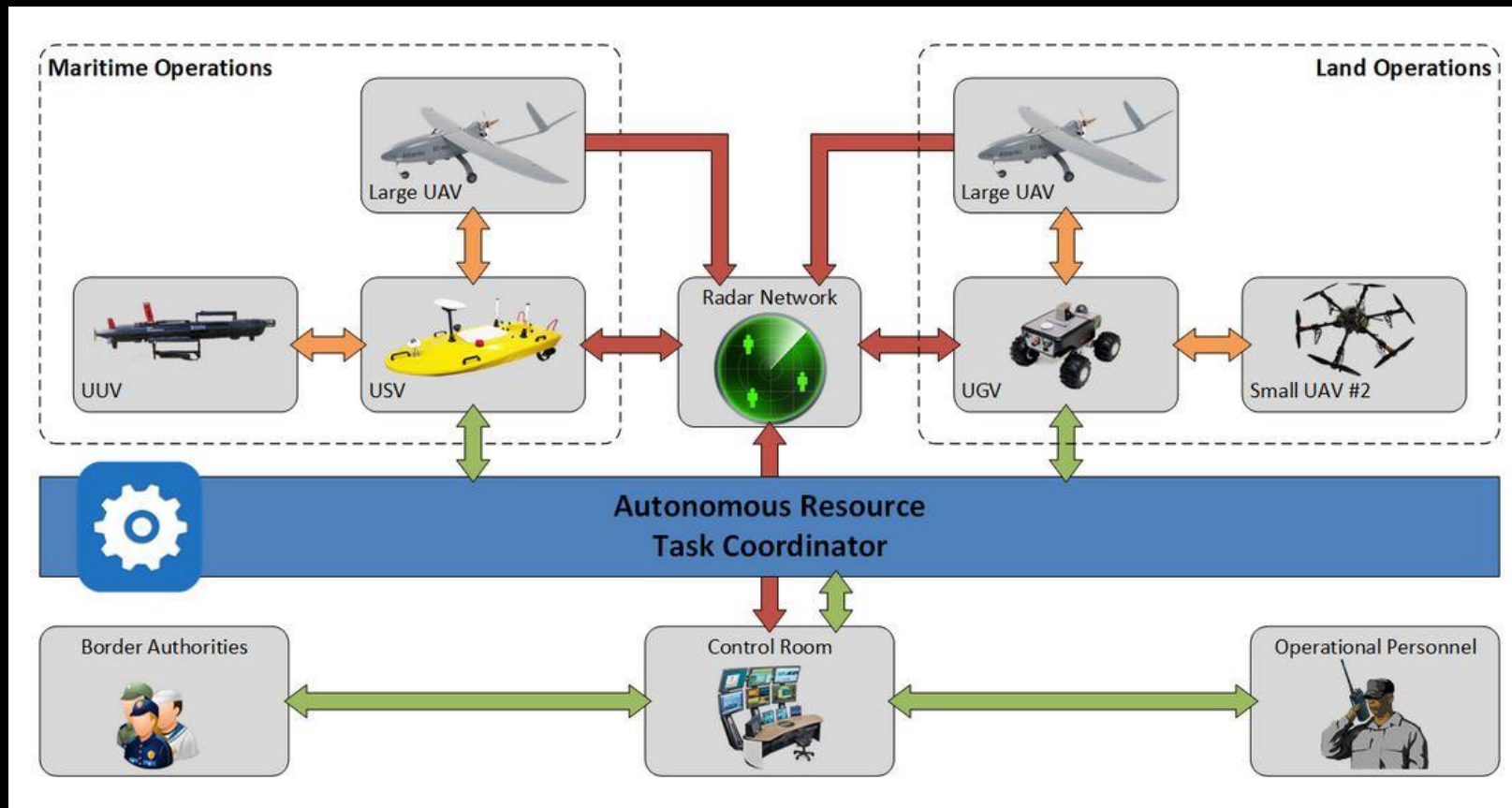
Mag.^a Angelika Adensamer, MSc, Border Technologies,
Asylforum Innsbruck, 11.6.2024

FRONTEX AUSGABEN



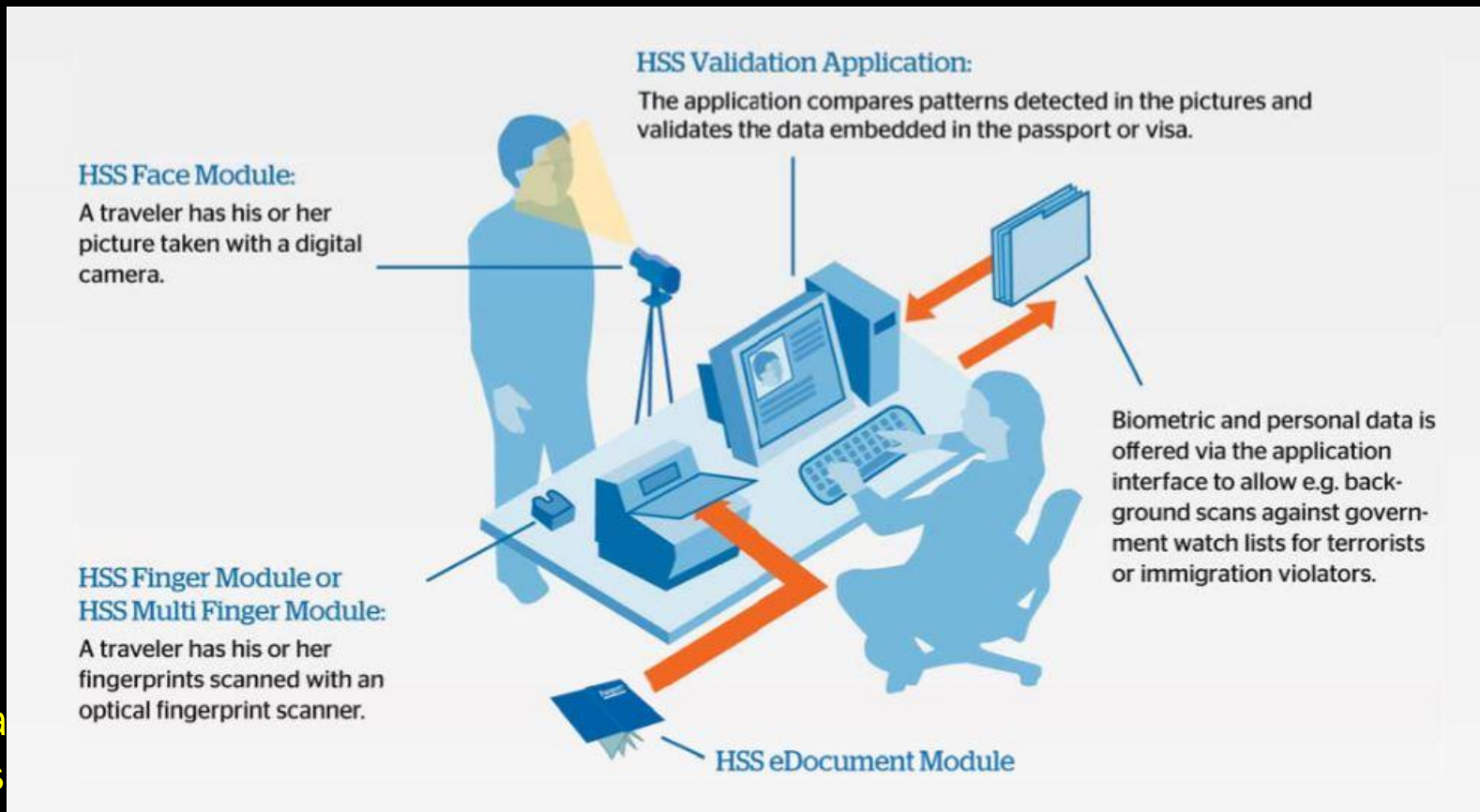
Mag.^a Angelika Adensamer, MSc, Border Technologies,
Asylforum Innsbruck, 11.6.2024

FRONTEX

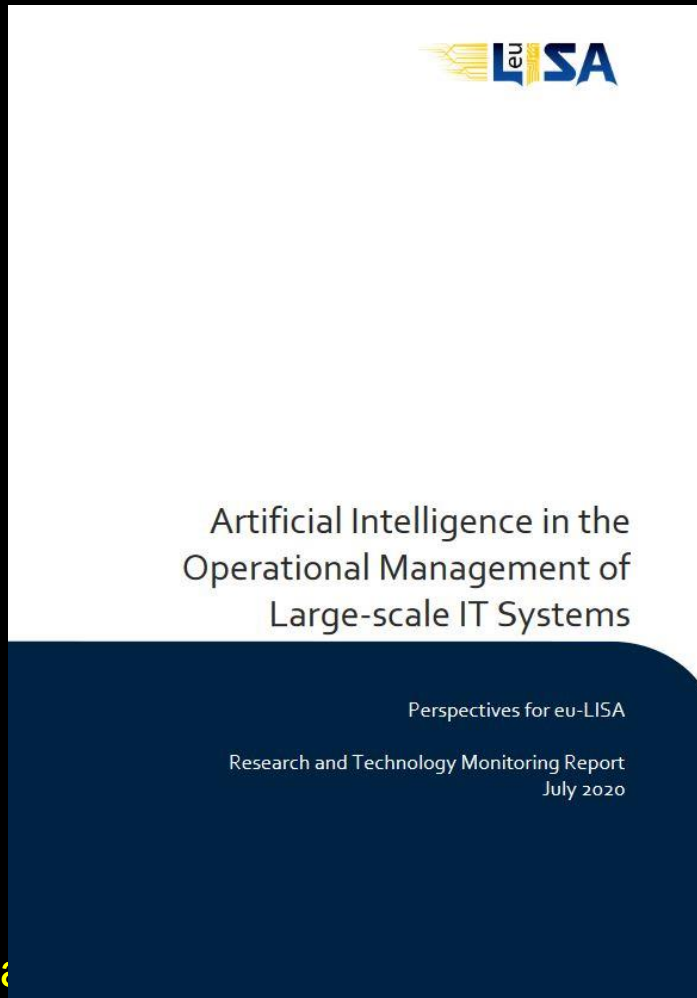


Mag.^a Angelika Adensamer, MSc, Border Technologies,
Asylforum Innsbruck, 11.6.2024

AUTOMATISIERTE GRENZÜBERGÄNGE



EU-LISA



- EURODAC (biometrischer Datenabgleich), VO (EU) 2024/1358 vom 14. 05. 2024
- SIS II (Schengen-Informationssystem), VO (EU) 2018/1861, vom 28. 11. 2018
- ETIAS (Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem) VO (EU) 2018/1240, vom 12. 09. 2018
- ECRIS-TCN (Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen), VO (EU) 2019/816 vom 17. 04. 2019
- EES (Einreise-/Ausreisesystem), VO (EU) 2017/2226 vom 30. 11. 2017
- VIS (Visa-Informationssystem), VO (EG) 2008/767 vom 9. 7. 2008

Ma... der Technologies,
Asylforum Innsbruck, 11.6.2024

LÜGENDETEKTOREN



Frontex Bucharest Airport Avatar



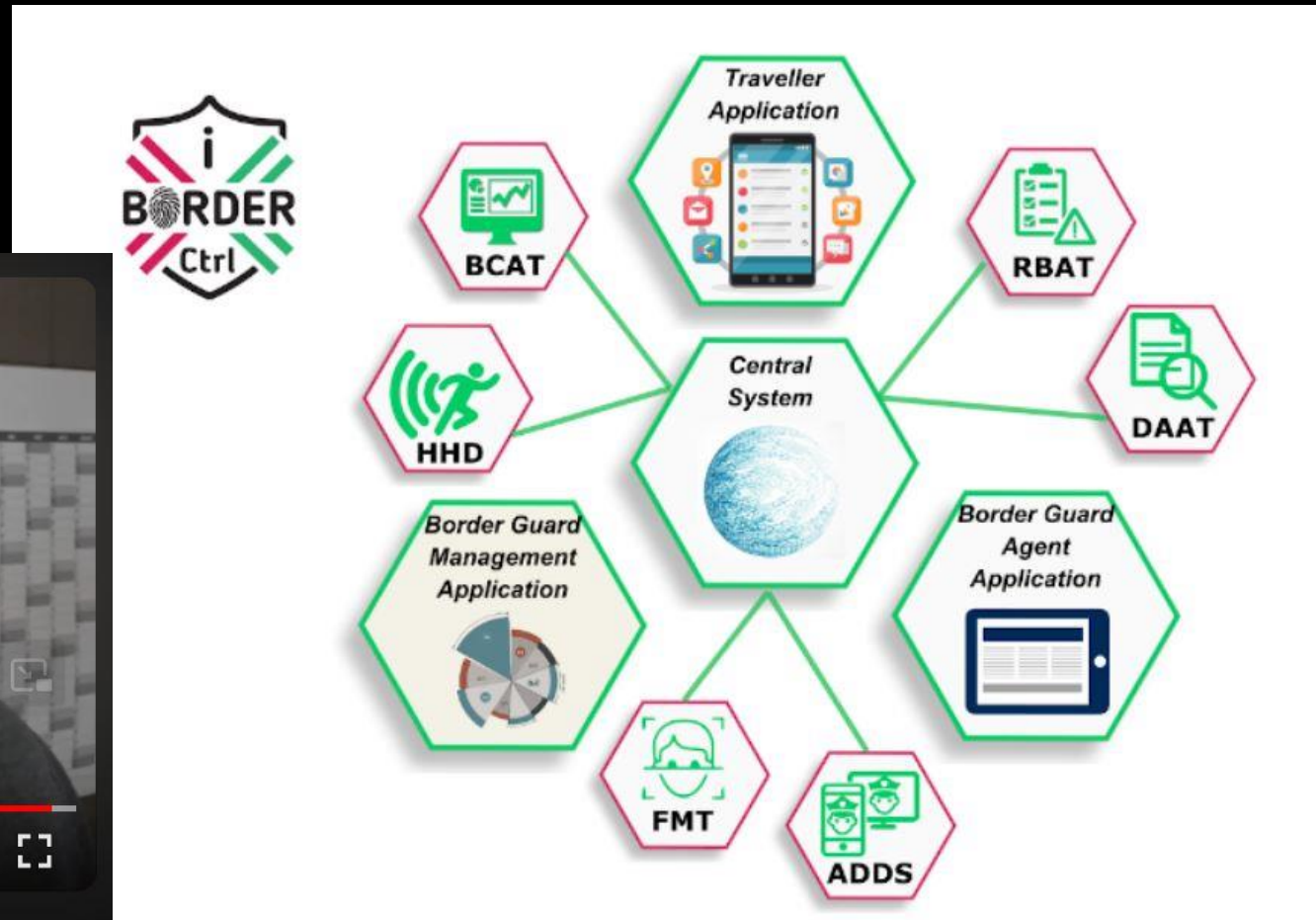
Discern Science I...
3 Abonnenten

Abonnieren

3



Teilen



AUTOMATISIERTE SPRACHANALYSE

Der Einsatz der Sprachbiometrie ist unkompliziert, skalierbar und hochgradig automatisiert

Asylverfahren

BAMF weitet automatische Sprachanalyse aus

Tausendfach werden Tonaufnahmen von Geflüchteten durch eine Software auf deren Herkunft zu erhalten. Das BAMF hat das umstrittene System eine versprochene wissenschaftliche Untersuchung steht auch fünfmal aus.

05.09.2022 um 15:02 Uhr - Anna Biselli - in Technologie - 2 Ergänzungen



 Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Ablauf

- Zu Beginn des Asylverfahrens geben die Antragsteller eine Sprachprobe über ein **schlankes Front-End: Eine Telefonverbindung**
- Die Antragsteller beschreiben dazu ein oder mehrere detailreiche Bilder in freier, nicht unterbrochener Sprache
- Eine speziell angepasste **Sprachbiometrie-Software** analysiert die Übereinstimmung der Sprachprobe mit einem **Sprachmodell**

Ergebnis

- Übersichtliche Aufbereitung in einem **Ergebnisbericht**
- **Automatisierte Zuordnung** zur entsprechenden **Asylakte**
- Im Rahmen des Asylverfahrens wurden **bereits mehr als 11.000 Sprechproben** genommen.



KI-AKT

HOCHRISIKO- ANWENDUNGEN

Einsätze im Anwendungsbereich Migration, Asyl und Grenzkontrolle (Annex III, Z 7 KI-Akt)
KI-Systeme,

- die als Lügendetektoren dienen (lit a),
- die zur Risikoanalyse eingesetzt werden (lit b),
- die bei der Prüfung von Asyl- und Visumanträgen sowie Aufenthaltstiteln und der Bewertung von Verlässlichkeit von Beweismitteln eingesetzt werden (lit c),
- sowie KI-Systeme, die zur Identifizierung von Personen dienen, außer zur reinen Überprüfung von Reisedokumenten (lit d).

KI-AKT

HOCHRISIKO- ANWENDUNGEN

- Biometrische Kategorisierung (Anhang III Z 1 lit b)
- Emotionserkennung (Anhang III Z 1 lit c)

AI-ACT

PFLICHTEN HOCHRISIKO-ANWENDUNGEN

- Konformitätsbewertung (Art. 43 AI-Akt)
- Grundrechte-Folgenabschätzung (Art. 27 AI-Akt)
- Registrierung in einer EU-weiten Datenbank (Art. 49 AI-Akt)

KI-AKT

ERWÄGUNGSGRÜNDE

„KI-Systeme, die in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzkontrolle eingesetzt werden, betreffen Menschen, die sich häufig in einer besonders prekären Lage befinden und vom Ergebnis der Maßnahmen der zuständigen Behörden abhängig sind. Die Genauigkeit, der nichtdiskriminierende Charakter und die Transparenz der KI-Systeme, die in solchen Zusammenhängen eingesetzt werden, sind daher besonders wichtig, um die Achtung der Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere ihrer Rechte auf Freizügigkeit, Nichtdiskriminierung, Schutz des Privatlebens und personenbezogener Daten, internationalen Schutz und gute Verwaltung, zu gewährleisten.“

EG 66, KI-Akt

KI-AKT

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

KI-Systeme, die Komponenten der IT-Großsysteme der EU (EURODAC, VIS, SIS II, EES, ETIAS, ECRIS-TCN) sind, müssen erst bis zum 31. 12. 2030 mit dem KI-Akt in Einklang gebracht werden (Art 111 Abs 1 KI-Akt iVm Anhang X)

EFFEKTE

- Neue Legitimation von unwissenschaftlichen Methoden
- Starker Einfluss auf den Verfahrensausgang durch unwissenschaftliche Methoden
- Auswirkung auf eine Vielzahl an Fälle
- Intransparenz

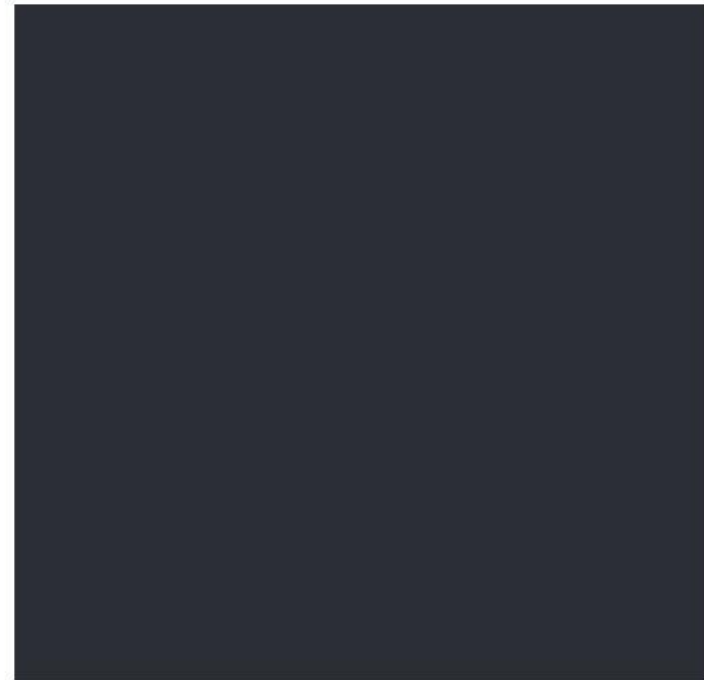
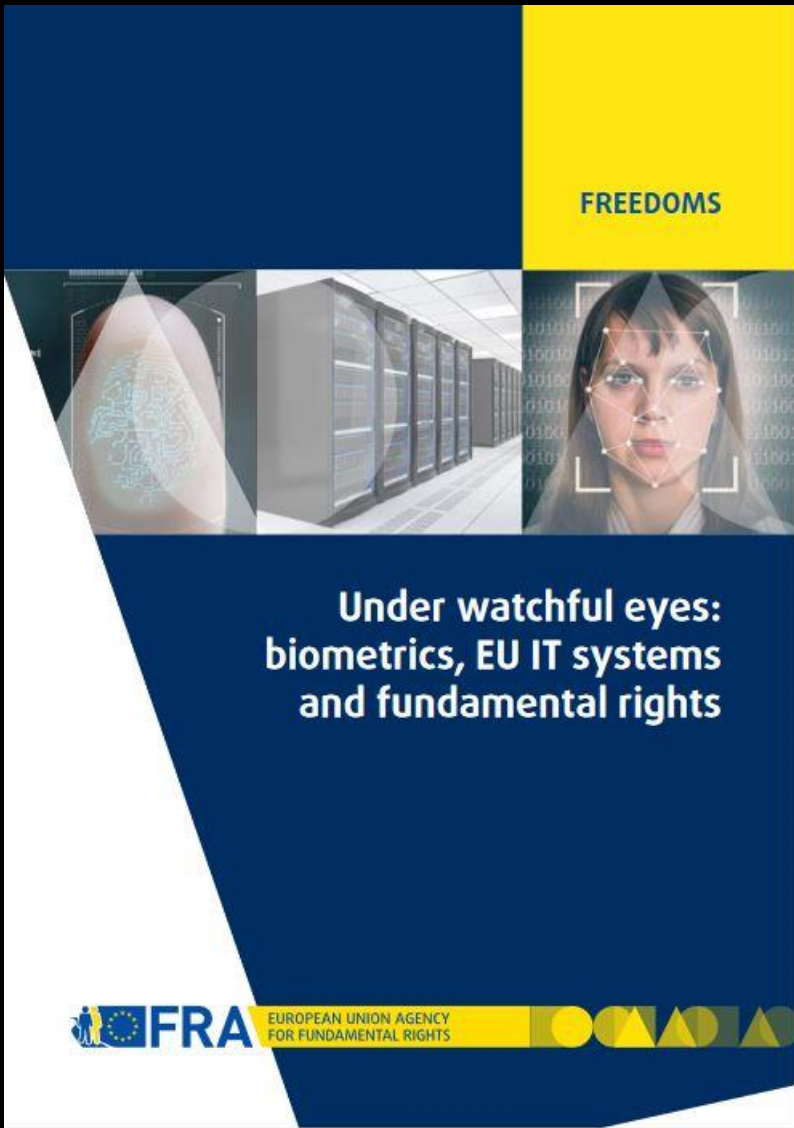
RECHTSSCHUTZ

- Verfassungsprinzip der Rechtsstaatlichkeit
- Recht auf effektive Beschwerde (Art 47 GRC)
- Recht auf Beschwerde (Art 13 EMRK)

LIGUE DES DROITS HUMAINS

Es könne sich „als unmöglich erweisen, den Grund zu erkennen, aus dem ein bestimmtes Programm einen Treffer erzielt hat. Unter diesen Umständen könnte die Nutzung solcher Technologien den Betroffenen auch ihr in Art. 47 der Charta verankertes Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf nehmen.“

EuGH 21. 6. 2022, Ligue des droits humains, C-817/19, Rz 195



**PRIMER: DEFENDING THE
RIGHTS OF REFUGEES AND
MIGRANTS IN THE DIGITAL AGE**



Mag.^a Angelika Adensamer, MSc, Border Technologies,
Asylforum Innsbruck, 11.6.2024

Technological Testing Grounds

Migration Management Experiments and Reflections from the Ground Up



Antonella Costa



EU #Protect Not Surveil

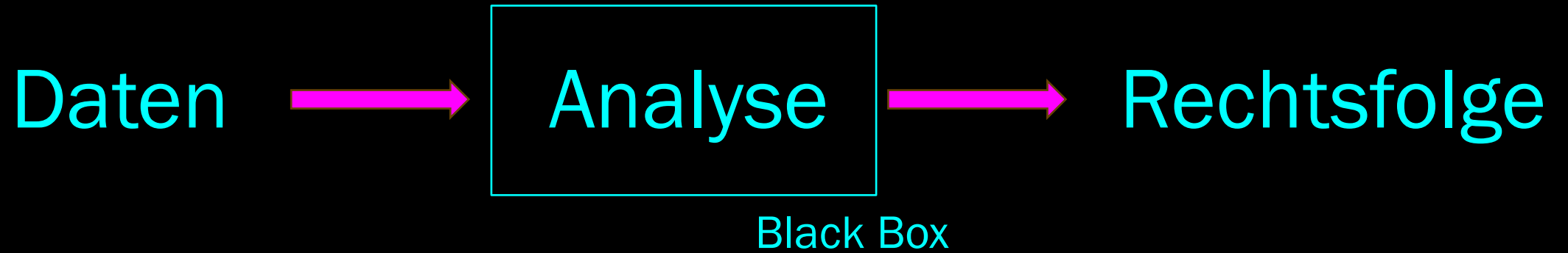
EU institutions Vote to Protect the Human Rights of people on the move and migrants in the EU Artificial Intelligence Act



#GrenzenOhneKI



Mag.^a Angelika Adensamer, MSc,
Asylforum Innsbruck, 11.6.2024



DSGVO

- Recht auf Information über die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten (Art 13 und Art 14 DSGVO)
- Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO)
- Recht im Einzelfall keiner automatisierten Entscheidung zu unterliegen (Art 22 DSGVO)

BESCHWERDE

- Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (§ 24 DSG)
- Recht auf Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (§ 27 DSG)

RECHTE AUS DEM KI-AKT

- Recht auf Beschwerde bei einer Marktüberwachungsbehörde (Art 85 KI-Akt)
- Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall (Art 86 KI-Akt)

DISKUSSION

Mag.^a Angelika Adensamer, MSc, Border Technologies,
Asylforum Innsbruck, 11.6.2024